

ANHANG 3 – GELTENDE SÄTZE

1. Reisekostenunterstützung

KA131 Gilt für: - jede kurzfristige physische Mobilität von Studierenden, - jede kurz- und langfristige physische Mobilität von Studierenden in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 1 bis 12, - Personalmobilität.		
Entfernung	Umweltfreundliches Reisen – Betrag	Nicht umweltfreundliches Reisen – Betrag
Zwischen 10 und 99 km:	56 EUR pro Teilnehmer	28 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 100 und 499 km:	285 EUR pro Teilnehmer	211 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 500 und 1999 km:	417 EUR pro Teilnehmer	309 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 2000 und 2999 km:	535 EUR pro Teilnehmer	395 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 3000 und 3999 km:	785 EUR pro Teilnehmer	580 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 4000 und 7999 km:	1188 EUR pro Teilnehmer	1188 EUR pro Teilnehmer
8000 km und mehr:	1735 EUR pro Teilnehmer	1735 EUR pro Teilnehmer

Bei der „Entfernung“ handelt es sich um die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Veranstaltungsort, während der „Betrag“ den Beitrag für die Hinreise zum und die Rückreise vom Veranstaltungsort umfasst.

2. Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität

Personalmobilität

Zielland	Förderbetrag (Kosten je Einheit) bis zum 14. Tag der Aktivität	Förderbetrag (Kosten je Einheit) vom 15. – 60. Tag der Aktivität
Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein,	180 EUR	126 EUR

Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden. Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14.		
Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern.	160 EUR	112 EUR
Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn.	140 EUR	98 EUR
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	190 EUR	133 EUR

Diese von der nationalen Agentur selbst festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt **konstant**.

Der Tagessatz wird wie folgt berechnet:

Bis zum 14. Tag der Aktivität: der in der vorstehenden Tabelle angegebene Betrag pro Tag und Teilnehmer

+

vom 15. bis zum 60. Tag der Aktivität + finanzierte Reisetage: 70 % des Betrags pro Tag und Teilnehmer gemäß der vorstehenden Tabelle.

Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.

Studierendenmobilität

Kurzfristige physische Mobilität

- Studierende und junge Hochschulabsolventen, die im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten in ein beliebiges Land reisen, erhalten bis zum 14. Tag der Aktivität einen Grundbetrag von 79 EUR pro Tag und vom 15. bis zum 30. Tag der Aktivität 56 EUR pro Tag zuzüglich finanziert Reisetage.

- **Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen erhalten im Rahmen kurzfristiger physischer Mobilitätsaktivitäten** zusätzlich zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung einen Aufstockungsbetrag in Höhe von **100 EUR** für physische Mobilitätsaktivitäten mit einer Dauer von 5–14 Tagen bzw. von **150 EUR** für Aktivitäten mit einer Dauer von 15–30 Tagen.
- Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet bei Studierenden und jungen Hochschulabsolventen, die an kurzfristigen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, keine Anwendung.

Langfristige physische Mobilität

- Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden für Studien und Praktika in EU-Mitgliedstaaten, in mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14, mit Ausnahme von Studierenden aus Gebieten in äußerster Randlage sowie überseeischen Ländern und Gebieten:

Ländergruppe	Zielland	Förderbetrag für Studierende je Monat
Ländergruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden Partnerländer aus den Regionen 13 (Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan Staat) und 14 (Färöer-Inseln, Schweiz, Großbritannien)	600 EUR
Ländergruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Estland, Griechenland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Zypern	540 EUR
Ländergruppe 3 Länder mit niedrigen Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Kroatien, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Türkei, Ungarn	

Diese von der nationalen Agentur selbst (innerhalb der Spanne) festgelegten Beträge bleiben für das gesamte Mobilitätsprojekt **konstant**.

- Grundbetrag für die langfristige Mobilität von Studierenden zu Studienzwecken und für Praktika in und aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 1 bis 12:

Entsendeland	Zielland	Betrag
Deutschland	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1 bis 12	700 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

- **Langfristige Mobilität von Studierenden für Praktika in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern der Regionen 13 und 14:** Zusätzlicher Aufstockungsbetrag zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung in Höhe von **150 EUR** pro Monat. Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen, die ein Praktikum absolvieren, haben sowohl Anspruch auf den Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen als auch auf den Aufstockungsbetrag für Praktika.
- **Langfristige Mobilität von Studierenden und jungen Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen:** Zusätzlicher **Aufstockungsbetrag** zum Grundbetrag der individuellen Unterstützung in Höhe von **250 EUR pro Monat**.
- **Finanzierte Reisetage** (gültig für langfristige und kurzfristige Mobilität): Bei Bedarf ist die individuelle Unterstützung zur Deckung von Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den Reisekostenzuschuss für nicht umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens zwei Reisetage und für diejenigen, die den Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten, höchstens sechs Reisetage vorgesehen sind.

3. Organisatorische Unterstützung

Organisatorische Unterstützung für Mobilitätsaktivitäten

Bis zum 100. Teilnehmer: 400 EUR pro Teilnehmer

+ ab dem 101. Teilnehmer: 230 EUR für jeden weiteren Teilnehmer.

Organisatorische Unterstützung für gemischte Intensivprogramme

400 EUR pro Teilnehmer bei mindestens 10 und höchstens 20 geförderten mobilen Erasmus+-Lernenden.

4. Inklusionsunterstützung für Organisationen

125 EUR pro Teilnehmer für Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen, die im Rahmen der Inklusionsunterstützung auf der Grundlage der effektiven Kosten zusätzliche Unterstützung für die Budgetkategorie „Teilnehmer“ erhalten.